

Vergabenummer	KYF/REV/2024/055
---------------	------------------

Maßnahme

Reinigungsleistungen für die Staatliche Grund- u. Regelschule Johann Karl Wezel Östertal mit Werkvertrag vom 01.04.2025 bis 31.12.2027

Leistung

Beauftragung von Gebäudereinigungsdienstleistungen in Form von:

- Los 1: Unterhaltsreinigung (UHR), Grundreinigung (GrundR), Teilflächenreinigung (TeilflächenR), Sonderreinigung (SonderR) und Beschaffung sowie Bestückung von Verbrauchsmitteln (Flüssigseife, Faltpapier, Toilettenpapier und Müll- und Hygieneemertüten)
- Los 2: Glas- und Rahmenreinigung (GlasR)

für:

1. das Schulgebäude der Staatlichen Grund- und Regelschule "Johann Karl Wezel" Östertal, Segelteichstraße 36, 99706 Sondershausen
2. die Schulsporthalle der Staatlichen Grund- und Regelschule "Johann Karl Wezel" Östertal, Segelteichstraße 36, 99706 Sondershausen mit Werkvertrag vom 01.04.2025 bis 31.12.2027

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B).

1 Überwachung der Anlieferung

Die Überwachung obliegt dem Auftraggeber. Dieser hat den Architekten/Ingenieur
Landratsamt Kyffhäuserkreis
Gebäude-und Liegenschaftsverwaltung
Markt 8
99706 Sondershausen
mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen dürfen nur vom Auftraggeber bzw. vom beauftragten
Architekten/Ingenieur getroffen werden.

2 Anlieferungs- oder Annahmestelle

Ort

Staatliche Grund- und Regelschule
"Johann Karl Wezel" Östertal (GS/
RS Östertal), Segelteichstraße 36,
99706 Sondershausen

Gebäude

s. Vertragsunterlagen (bestehend
aus dem LV mit LB, sämtlichen
Anlagen u. den VB)

Raum

s. Vertragsunterlagen (bestehend
aus dem LV mit LB, sämtlichen
Anlagen u. den VB)

3 Ausführungsfristen

Anlieferung

01.04.2025

Ende der Ausführung

31.12.2027

folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen

siehe Vertragsunterlagen
(bestehend aus dem
Leistungsverzeichnis mit
Leistungsbeschreibung,
sämtlichen Anlagen und den
Vertragsbedingungen)

4 Vertragsstrafen (§ 11)

Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für Verzug zu zahlen:

4.1 bei Überschreitung der unter 3. genannten Fristen

für jede vollendete Woche Prozent

für jeden Werktag Prozent

desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann. Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der nicht nutzbare Teil der Leistung, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt Prozent der Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt.

4.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung verbindlicher Zwischentermine (Einzelfristen als Vertragsfristen) werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

5 Rechnungen (§ 15)

Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

1 -fach und zugleich

bei

..... -fach einzureichen.

6 Sicherheitsleistung (§ 18)

6.1 Stellung der Sicherheit

Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag ist in Höhe von Prozent der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer, ohne Nachträge) zu leisten, sofern die Auftragssumme mindestens 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer beträgt, und wenn dies für die sach- und fristgemäße Leistung ausnahmsweise erforderlich erscheint.

6.2 Sicherheitsleistung durch Bürgschaft

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist dafür das Formblatt „Vertragserfüllungsbürgschaft“ des Vergabe- und Vertragshandbuchs für die Baumaßnahmen des Bundes (VHB) zu verwenden oder die Bürgschaftserklärung muss inhaltlich vollständig dem Formblatt des Auftraggebers entsprechen.

Die Bürgschaftsurkunden enthalten folgende Erklärung des Bürgen:

- "Der Bürge übernimmt für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.

- Auf die Einreden der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet.

- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

- Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Nach Abschluss des Bürgschaftsvertrages getroffene Vereinbarungen über die Verjährung der Hauptforderung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer sind für den Bürgen nur im Falle seiner schriftlichen Zustimmung bindend.

- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle."

7 Zahlungsbedingungen (§ 17)

Vorauszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

8 - frei -

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Russland-Sanktionen im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 08.04.2022

Bezug: 5. Sanktionspaket, Art. 5k der Verordnung (EU) 2022/576

Den Vergabeunterlagen liegt eine Eigenerklärung (Eigenerklärung_RUS_Sanktionen_Art_5k) bei, die ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen ist.

Ende der weiteren Besonderen Vertragsbedingungen

----- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -----